



# Satzung des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg e.V.

Fassung 24.03.2018

## **Inhalt**

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Jugend- und Datenschutz

## **Organe des SVBB**

- § 6 Organe des Verbands
- § 7 Delegiertenversammlung
- § 8 Gesamtvorstand
- § 9 Präsidium
- § 10 Ehrenrat
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Untergliederungen des SVBB
  - Kreise und Schützenjugend
- § 14 Haftung des Verbandes
- § 15 Auflösung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V.** und ist ein Fachverband für Sport- und Bogenschießen.

Im Folgenden wird für den Verbandsnamen die Abkürzung SVBB verwendet.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. 66 VR 1176 Nz eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. und des Landessportbunds Berlin e. V. Und erkennt deren Satzungen an.

Er erkennt die Regelwerke und Satzungen der Dachverbände des Deutschen Schützenbundes e.V. im Umfang der zwischen diesen geschlossenen Vereinbarungen an.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Schützenverband Berlin-Brandenburg e. V. (Verband) bezweckt den Zusammenschluss aller in Berlin und Brandenburg (Land) ansässigen Schützenvereinigungen auf freiwilliger Grundlage zur Förderung des Schießsportes als Körpererächtigung und Pflege des traditionellen Schützenwesens unter Wahrung der inneren Selbstständigkeit der angeschlossenen Vereinigungen.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in allen Schießsportarten.

Der Verband fördert den Schießsport in allen Altersklassen vom Breiten- bis zum Leistungssport, Behindertensport und gesundheitsfördernde Maßnahmen durch den Schießsport.

## Gemeinnützigkeitsklausel

Mittel, die dem SVBB zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des SVBB erhalten.

Die Organe des SVBB können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –Bedingungen.

Der SVBB darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SVBB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der SVBB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der SVBB räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

Der SVBB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Frauen und Männer haben gleichberechtigten Zugang zu allen Ämtern. Alle Satzungsregelungen gelten für Frauen und Männer, auch wenn hier nur die männliche Form verwandt wird.

Der SVBB tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen unterbinden. Die Liste verbotener Wirkstoffe und Methoden gilt im vollen Umfang der Vereinbarungen, die zwischen den Dachverbänden, in denen er unmittelbares oder mittelbares Mitglied ist, und der WADA (World Anti-Doping Agency) oder NADA (Nationale Anti-Doping Agentur) getroffen sind. Der SVBB ist den Grundsätzen und den Zielen der NADA und ihres Anti-Doping Regelwerkes (NADA-Code) verpflichtet.

Seine Ziele verwirklicht er insbesondere durch:

Durchführung von Schießsportveranstaltungen und des Meisterschaftsprogramms des DSB in den verschiedenen Disziplinen auf allen Verbandsebenen.

Jugend- und Nachwuchsförderung im Schießsport.

Einheitliche Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Schießsportleitern, Kampfrichtern und Standaufsichten.

Zusammenarbeit mit den zuständigen Landessportbünden und anderen Sportgliederungen, die in den Rahmen der satzungsmäßigen Ziele des Verbandes fallen.

Vertretung der Interessen der Mitglieder im Deutschen Schützenbund und in weiteren Organisationen, wobei die juristische Selbstständigkeit der Mitglieder dabei gewahrt wird.

Öffentlichkeitsarbeit (Presse - Hörfunk - Fernsehen - sonstige Massenmedien).

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

#### **1. Begriffsbestimmung**

Dem SVBB gehören unmittelbare und mittelbare Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten an.

Unmittelbare Mitglieder sind beim Amtsgericht eingetragene Schießsport treibende Vereinigungen oder Schießsport treibende Abteilungen eingetragener Vereine, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

Auch Vereinigungen, die die obigen Bedingungen aufgrund ihrer Struktur nicht in allen Punkten erfüllen können, können Mitglied des SVBB sein. Hierzu bedarf es eines Antrages an das Präsidium und der Zustimmung des Gesamtvorstands.

Die Anerkennung der Satzung des SVBB ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im SVBB. Dies beinhaltet auch die Anerkennung der Satzungen und Regelwerke der Dachverbände, denen der SVBB direkt oder mittelbar durch diese angehört.

Mittelbare Mitglieder des SVBB sind die Mitglieder der unmittelbaren Mitglieder des SVBB.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Persönlichkeiten, die sich um den SVBB hervorragende Verdienste erworben haben, durch den Gesamtvorstand zur Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung ernannt worden sind. Zum Ehrenpräsidenten können ausschließlich ehemalige Präsidiumsmitglieder des SVBB ernannt werden.

Für Ehrenmitglieder und -Präsidenten des SVBB gilt in den jeweiligen Organen eine besondere Regelung, die dort in der Satzung bestimmt ist.

#### **2. Entstehen der Mitgliedschaft**

Unmittelbare Mitglieder müssen sich zur Aufnahme bei einer Gesamtvorstandssitzung vorstellen, der über die Aufnahme entscheidet.

Dazu sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Die Vorlage der Satzung und der Eintragung beim Amtsgericht,
- Eine Erklärung der Anerkennung der Satzung des SVBB, falls das nicht aus der Satzung hervorgeht.
- Die Erfüllung der Kriterien der Begriffsbestimmung Mitgliedschaft.
- Eine vollständige Liste der Mitglieder zur Zeit des Antrags
- Eine vollständige Liste der Funktionsträger und Verantwortlichkeiten innerhalb der Vereinigung.
- Eine Liste mit den Daten der zwei Personen, die für die Mitgliedermeldung und für den Erhalt der Benachrichtigungen der (auch elektronischen) Verbandspost verantwortlich sind.

### **3. Rechte**

Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Rechte durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus.

### **4. Pflichten**

#### **Beitragszahlung**

Die unmittelbaren Mitglieder sind verpflichtet ihre Mitgliedsbeiträge bis spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung des Geschäftsjahres zu entrichten, beziehungsweise bei Nachmeldungen unverzüglich nach Rechnungsstellung.

Für alle bis zum Stichtag 31.12. eines Jahres nicht abgemeldeten Mitglieder der unmittelbaren Mitglieder ist der Jahresbeitrag für das kommende Geschäftsjahr zu bezahlen.

Abmeldungen von mittelbaren Mitgliedern können zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Die Beitragspflicht ist davon nicht betroffen.

Neuanmeldungen sind zu jedem Zeitpunkt möglich.

#### **Auskunftspflicht**

Dem Präsidium oder dem Gesamtvorstand ist auf Anfrage innerhalb von 30 Tagen schriftlich über Fragen von erheblichem Verbandsinteresse Auskunft zu erteilen.

Unter der Voraussetzung, dass keine personenspezifischen Daten erhoben werden, gilt eine Auskunftspflicht auch für Erhebungen und Umfragen, die von Dachorganisationen, denen der SVBB direkt angehört, gestellt werden. Diesen ist fristgerecht nachzukommen.

### **5. Meldung der mittelbaren Mitglieder des SVBB**

Die An- und Abmeldung der mittelbaren Mitglieder hat grundsätzlich über die Onlinemitgliederverwaltung des SVBB zu erfolgen.

Die Daten sind regelmäßig zu überprüfen und Korrekturen unverzüglich zu tätigen.

Unmittelbare Mitglieder, die diesen Verpflichtungen aufgrund ihrer Struktur nicht nachgehen können, müssen mit dem Gesamtvorstand eine gesonderte Vereinbarung treffen.

Neuaufnahmen sind dem SVBB zu melden, bevor die entsprechenden Fristen verstrichen sind, die der LSB mit seiner Versicherung über Neuzugänge in den Vereinen oder der SVBB mit einer eigenen Versicherung für diese Fälle vereinbart haben oder noch vereinbaren werden. Unbeachtet der Regelungen bei den Mitgliedern über den Status der Mitgliedschaft ihrer eigenen Mitglieder hat dies unverzüglich zu erfolgen. Der SVBB übernimmt keinerlei Haftung bei Zuwiderhandlung.

Daher akzeptiert der SVBB keine Daten über einen Eintritt, der mehr als diese Fristen von dem Termin der Meldung beim Verband abweicht. Hier sind Abweichungen schriftlich zu begründen.

Da der SVBB nur Daten dokumentieren kann, die er selbst bearbeitet, gilt für alle Bescheinigungen, die der SVBB für Zwecke jeder Art auszustellen hat, ausschließlich der Termin der Meldung beim SVBB.

## **6. Kommunikation**

Alle unmittelbaren Mitglieder haben dem SVBB eine Adresse zu nennen, an die verbindlich Nachrichten, Mitteilungen und Einladungen an sie gesandt werden können. Diese soll insbesondere den Versand mit elektronischen Mitteln ermöglichen.

Mit der Übermittlung an die genannte Adresse hat der SVBB seine Informationspflicht erfüllt.

Vereinigungen, die diesen Verpflichtungen aufgrund ihrer Struktur nicht nachgehen können, müssen mit dem Gesamtvorstand eine gesonderte Vereinbarung treffen.

## **7. Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft von unmittelbaren Mitgliedern erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert die Vereinigung alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verband ergeben. Erstattungsansprüche können nicht erhoben werden.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.

Ein unmittelbares Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des SVBB oder einer dessen Dachverbände verstößt, deren Ordnungen oder eine Anordnung gröblich missachtet oder die Verbandszwecke erheblich gefährdet.

Verstößt ein mittelbares Mitglied wiederholt oder schwer gegen die Satzung des SVBB, missachtet gröblich dessen Ordnung oder Anordnungen oder gefährdet erheblich die Verbandszwecke, kann der Vereinigung unter Fristsetzung und Androhung eines Ausschlusses der Vereinigung die Auflage gemacht werden, dieses Mitglied auszuschließen.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstands ist der Rechtsbehelf der Beschwerde an den Ehrenrat zulässig.

## **§ 5 Daten- und Jugendschutz**

Alle Personen, die im Auftrag oder in der Verantwortung des SVBB Jugendarbeit leisten oder in ihrem Amt Betreuungs- oder andere Aufgaben verrichten, in denen auch nur teilweise Jugendarbeit beinhaltet ist, sind verpflichtet, dem SVBB ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Alle Amtsinhaber, Funktionäre und vom SVBB Beschäftigten sind verpflichtet das Datengeheimnis nach den aktuellen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Nach dieser Vorschrift ist es ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Gemäß BDSG sind sie verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit im SVBB hinaus.

Diese Regelung gilt auch für die angeschlossenen Vereinigungen soweit das Daten des SVBB betrifft. Die Mitglieder des SVBB sind verpflichtet, Ihren Mitgliedern die Weitergabe ihrer personenbezogenen Informationen an den SVBB bekannt zu machen.

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Präsidiums auf 4 Jahre einen Datenschutzbeauftragten wählen. Die Amtsperiode beginnt und endet in Schaltjahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode statt.

Der SVBB macht im Mitgliederinteresse besondere Ereignisse des Verbandsgeschehens bekannt.

Mit der Teilnahme an Veranstaltungen des SVBB stimmt das mittelbare Mitglied der Veröffentlichung der persönlichen Daten, wie sie üblicherweise in Ergebnislisten enthalten sind, zu.

Jedes mittelbare Mitglied des SVBB hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Funktionsträger des Verbands haben dem SVBB die heute üblichen Adressdaten in einer Form zu überlassen, die eine Erreichbarkeit ermöglicht. Diese Daten dürfen veröffentlicht werden.

## **§ 6 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- das Präsidium,
- der Ehrenrat,
- die ständigen Ausschüsse.

## **§ 7 Delegiertenversammlung**

### **1. Begriffsbestimmung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan.

Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Dem Präsidium oder dem Gesamtvorstand ist es vorbehalten, Ehrengäste einzuladen. Als Ehrengäste in diesem Sinn sind auch die Teilnehmer an den Ehrungen innerhalb der Tagesordnung zu betrachten. Das Gleiche gilt für Wahlkandidaten.

### **2. Stimmberechtigung**

#### **Voraussetzungen**

Das Stimmrecht kann nur von Anwesenden ausgeübt werden. Kein Anwesender kann mehr als eine Stimme auf sich vereinigen.

Die Meldung als mittelbares Mitglied muss beim SVBB erfolgt sein.

Mit dem Erlöschen eines zur Stimmabgabe berechtigenden Amtes erlischt auch die Stimmberechtigung mit sofortiger Wirkung.

Zur Ausübung des Stimmrechts ist die fristgerechte Zahlung der Mitgliedsbeiträge Voraussetzung.  
Den Vereinigungen obliegt die Auswahl ihrer Delegierten aus den Mitgliedern ihrer Vereinigungen.

### **Stimmberechtigt sind:**

Die Delegierten der Mitgliedsvereinigungen nach folgendem Stimmschlüssel:

- Jedes unmittelbare Mitglied hat eine Stimme.
- Unmittelbare Mitglieder mit mehr als 25 mittelbaren Mitgliedern erhalten eine zweite Stimme.
- Unmittelbare Mitglieder mit mehr als 100 mittelbaren Mitglieder erhalten eine dritte Stimme, für weitere je angefangene 100 mittelbare Mitglieder erhöht sich die Stimmzahl um jeweils eine weitere.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Die Mitglieder des Gesamtvorstands

### **Das Recht der Anhörung haben:**

- die Sprecher der Schützenjugend,
- die Mitglieder des Ehrenrats.

## **3. Zuständigkeit**

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

### **Geschäftsbereich**

- Die Entgegennahme der Jahresberichte
- Die Entlastung des Präsidiums
- Genehmigung des schriftlich vorgelegten Haushaltsplanes
- Zuweisung von Mitteln an die Kreise
- Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
  - Dies beinhaltet jegliche Art von Abgaben, die von den Vereinigungen an den SVBB zu leisten sind. Die diesbezüglichen Beschlüsse können in einer Beitragsordnung dokumentiert werden.

### **Wahlen**

- Die Wahl der satzungsgemäß zu wählenden Organmitglieder
- Die Abberufung der satzungsgemäß gewählten Organmitglieder
- Die Wahl der Kassenprüfer und der Wahlhelfer
- Bestätigung der Mitglieder der Ausschüsse sofern satzungsgemäß erforderlich
- Bestätigung des Jugendleiters
- Bestätigung der Jugendordnung

## Beschlüsse

- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes und des Ehrenrates soweit in der Satzung nicht anders geregelt.
- Entscheidungen über Ehrungen, die in der Ehrenordnung der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.
- Entscheidungen über sonstige laut Satzung in der Delegiertenversammlung zu behandelnde Themen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Verbandes

## 4. Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung

Die 1. Delegiertenversammlung des Jahres muss im 1. Quartal des Geschäftsjahres zusammentreten. Weitere ordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden. Die Delegiertenversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vom Gesamtvorstand einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 5 Wochen.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen können mit einer Frist von 14 Tagen vom Gesamtvorstand oder dem Präsidium einberufen werden. Außerordentliche Delegiertenversammlungen dienen zur Entscheidung in akuten Fällen. Die mit der Einladung veröffentlichte Tagesordnung ist verbindlich und weitere Anträge sind hier nicht zulässig.

Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung einer ordentlichen Delegiertenversammlung können von Verbandsorganen, Kreisen oder Vereinigungen gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor Beginn schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes gerichtet sein. Sie werden dem Präsidium unverzüglich zur Entscheidung nach Satzungskonformität vorgelegt. Entscheidungen darüber werden den Antragstellern unverzüglich mitgeteilt. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung nach Dringlichkeit der Angelegenheit.

Bei Satzungsänderungen bedarf es einer 3/4 Mehrheit, der gültigen abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen oder -Neufassungen müssen in der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Eine ordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es von der Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder von 10 v.H. der (mittelbaren) Mitglieder gefordert wird. Die Einberufung ist schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Gesamtvorstand zu beantragen.

Die Delegiertenversammlung entscheidet nach Wahlordnung.

Über den Ablauf und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Präsidenten oder vom den Vorsitz führenden Vizepräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich zuzustellen. Es gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung Einwendungen angemeldet werden, über die in der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung entschieden wird.

Beschlüsse, die einer Zustimmung, Genehmigung oder Eintragung bei Behörden, Ämtern oder Gerichten bedürfen, treten erst nach dem Abschluss der notwendigen Vorgänge in Kraft.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, bei denen eine nachträgliche Prüfung durch Behörden, Ämter oder Gerichte ergibt, dass sie nicht gesetzeskonform sind, gelten als nicht gefasst.



## § 8 Gesamtvorstand

### Begriffsbestimmung

Der Gesamtvorstand nimmt alle in den einzelnen Paragraphen der Satzung oder Ordnungen ihm zugewiesenen Aufgaben wahr.

Dazu tagt er mindestens vier Mal im Jahr.

Er wird vom Präsidium mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

### Mitglieder

Der Gesamtvorstand des SVBB besteht aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums,
- dem Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit
- dem Landesjugendleiter,
- den Vorsitzenden der Kreise,
- den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden der ständigen Ausschüsse

Das Recht der Anhörung haben

- die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des SVBB,
- die Vertreter der Kreisvorsitzenden,
- die vom Präsidium eingeladenen Referenten.

Der Gesamtvorstand hat das Recht zusätzlich zu dem oben genannten Personenkreis mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit weitere Mitglieder aus den Organen des SVBB hinzuzufügen. Diese Option ist bis zur nächsten Delegiertenversammlung terminiert.

Nicht geborene Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Delegiertenversammlung in Schaltjahren für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt bei der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung eine Wahl für die Restperiode der Amtszeit.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder ein Vizepräsident und weitere 6 Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, die Stimme des den Vorsitz führenden Vizepräsidenten den Ausschlag.

## § 9 Das Präsidium

### 1. Begriffsbestimmung

Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem 1. Vizepräsidenten
- dem 2. Vizepräsidenten
- dem Vizepräsidenten Finanzen
- dem Vizepräsidenten Sport
- dem Vizepräsidenten Dokumentation

Die Mitglieder des Präsidiums sind nach innen gleichberechtigt.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Reihenfolge für Vertretungen nach außen sowie innerhalb der Organe und die Verteilung aller weiteren nicht in der Satzung spezifizierten Aufgabenbereiche selbstständig.

Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich, die Hinzuziehung von Personen zur Klärung von Sachfragen ist davon nicht betroffen.

Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der Vorstand nach § 26 BGB wird nach außen und innen von mindestens 2 Mitgliedern des Präsidiums in allen Verbandsangelegenheiten vertreten.

### 2. Aufgaben

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt dessen Interessen nach außen und innen. Es leitet, und trägt die Verantwortung für, alle Organe des SVBB, soweit das in der Satzung nicht anders geregelt ist.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Erstellung des Jahresvoranschlages, die Abfassung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses.
- Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens.
- Die Anstellung und Kündigung von Angestellten und Hilfskräften sowie die Vergabe von Arbeiten.
- Die Erstellung von Ordnungen für Abläufe und Regelungen innerhalb des SVBB, soweit Letztere in der Satzung nicht anders bestimmt sind. Ordnungen sind vom Gesamtvorstand zu bestätigen und den mittelbaren Mitgliedern geeigneter Weise bekannt zu machen.

Der Präsident oder einer seiner Vizepräsidenten führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung, dem Gesamtvorstand und im Präsidium.

### 3. Wahlen

Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von 4 Jahren durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Die Wahlen finden in den Jahren mit gerader Zahl statt. Dabei werden der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Sport in den Schaltjahren und die anderen Vizepräsidenten in den geraden Jahren dazwischen gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden wird das frei gewordene Amt durch die nächste Delegiertenversammlung für die Restperiode der Amtszeit bestimmt.

Bis zu diesem Zeitpunkt kann durch das Präsidium eine Person bestimmt werden, die dieses Amt kommissarisch ausübt.

#### **4. Beschlussfassung**

Das Präsidium ist bei Sitzungen beschlussfähig, wenn vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Die Einladung durch den Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten muss schriftlich oder mit moderneren Kommunikationsmitteln unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens 5 Tage.

Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung, die Stimme des den Vorsitz führenden Vizepräsidenten den Ausschlag.

In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium Beschlüsse schriftlich oder auf moderneren Kommunikationswegen einstimmig fassen.

Über die Sitzungen des Präsidiums ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind gesondert zu archivieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder von dem den Vorsitz führenden Vizepräsidenten, und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 10 Ehrenrat**

#### **1. Begriffsbestimmung**

Der Ehrenrat ist ein selbstständiges Organ des SVBB.

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern.

Gegenüber Präsidium und Gesamtvorstand ist er auskunftspflichtig, aber nicht weisungsgebunden.

Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung für 4 Jahre in den geraden Jahren, die keine Schaltjahre sind, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird von der Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds vorgenommen.

Kein Mitglied des Ehrenrats darf eine andere Funktion innerhalb eines Organs des SVBB ausüben. Davon ist eine Mitgliedschaft in nicht leitender Funktion in Ausschüssen nicht betroffen. Die Teilnahme als Delegierter bei der Delegiertenversammlung ist zulässig.

Im Ehrenratsverfahren verlieren Mitglieder des Ehrenrats, die einer der streitenden Parteien angehören ihr Stimmrecht.

Im Ehrenratsverfahren tragen die Parteien ihre eigenen Kosten.

#### **2. Beschlussfassungen, Durchführung**

Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Rangfolge seiner Mitglieder selbst. Die Geschäftsordnung ist dem Gesamtvorstand vorzulegen.

Der Ehrenrat tagt mindesten zweimal jährlich. Nach der Delegiertenversammlung muss das durch die Wahl neu zusammengesetzte Gremium innerhalb von vier Wochen getagt und das Ergebnis der Rangfolge dem SVBB zur Verfügung gestellt haben.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Alle Sitzungen und Änderungen der Geschäftsordnung sind zu protokollieren und dem Präsidium unverzüglich zuzustellen. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern zu unterschreiben.

### **3. Aufgaben**

#### **a) Ehrungen**

Der Ehrenrat überprüft die Ehrenordnung und erarbeitet Vorschläge zu Änderung oder Neufassung, die er dem Gesamtvorstand vorlegt.

Der Ehrenrat ist für die Vergabe der Auszeichnungen verantwortlich.

Der Ehrenrat entscheidet über die an den SVBB oder den Ehrenrat fristgerecht gemeldeten sowie eigene Ehrungsanträge.

#### **b) Schlichtungen**

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des SVBB, Mitgliedern und Organen des SVBB, und bei Streitigkeiten zwischen Organen des SVBB ist vor Beschreiten des Rechtsweges der Ehrenrat anzurufen. Bei Streitigkeiten zwischen Funktionsträgern des Verbands gilt dieselbe Regelung. Der Ehrenrat trifft bei einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Sitzung in erster Instanz ein Schlichtungsurteil.

Dabei sind allen Parteien das Recht der persönlichen Anhörung und das Recht sich durch eine Person ihres Vertrauens vertreten zu lassen, zu gewähren.

Der Ehrenrat kann ein schriftliches Verfahren anordnen.

Falls die Parteien das Schlichtungsurteil nicht anerkennen, entscheidet der Gesamtvorstand.

#### **c) Ausschlussverfahren**

Beschwerden gegen Ausschlüsse durch den Gesamtvorstand entscheidet der Ehrenrat endgültig.

Dieser beruft nach schriftlicher Anhörung der Parteien zur Verhandlung ein. Dabei sind allen Parteien das Recht der persönlichen Anhörung und das Recht sich durch eine Person ihres Vertrauens vertreten zu lassen, zu gewähren.

Die Entscheidung des Ehrenrates ergeht durch einen begründeten schriftlichen Beschluss.

### **4. Einsprüche und Entscheidungen allgemein**

Einsprüche gegen Entscheidungen aller Organe des SVBB sind zulässig, falls die Satzung das nicht einschränkt. Alle Einsprüche sind in erster Instanz an den Ehrenrat zu richten.

Sollte es hier zu keinem für die Parteien zufriedenstellenden Ergebnis kommen, kann der Ehrenrat eine Wiederaufnahme des Verfahrens einleiten. In weiterer Instanz entscheidet das Präsidium. Sollte es auch hier zu keiner Einigung kommen, bereitet der Ehrenrat eine Entscheidung im Gesamtvorstand vor.

Falls sich auch hier keine Einigung erzielen lässt, bereitet der Ehrenrat die endgültige Entscheidung durch die Delegiertenversammlung vor.

## **§ 11 Ausschüsse**

### **1. Begriffsbestimmung**

Das Präsidium kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben einrichten.

Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen ist ehrenamtlich. Ausschussmitglieder müssen mittelbare Mitglieder des SVBB sein.

Mitarbeit in mehreren Ausschüssen ist zulässig.

Der SVBB gibt sich eine Ausschussordnung.

Jeder Ausschuss wird durch einen Vizepräsidenten geführt, der auch die Mitglieder des Ausschusses vorschlägt.

Aus ihren Reihen wählen die Ausschüsse einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

Es können Unterausschüsse aus den Reihen oder mit mittelbaren Mitgliedern des SVBB gebildet werden.

### **Als ständige Ausschüsse sollen die folgenden eingerichtet werden:**

#### **Ausschuss Sportorganisation**

Der Ausschuss besteht aus dem Vizepräsidenten Sport, den Referenten der einzelnen Sportdisziplinen, dem Landesjugendleiter, je einem Vertreter der Kreise, einem Referenten für das Kampfrichterwesen und der Frauenbeauftragten. Zur Erledigung der Arbeit können auch zusätzliche Referenten bestimmt werden.

Ihm obliegt die Planung, Organisation und Durchführung aller Meisterschaften und Wettkämpfe oberhalb der Kreisebene innerhalb des SVBB bis zur Hinführung zu den deutschen Meisterschaften. Er ist Entscheidungsinstanz bei Meisterschaften des SVBB.

#### **Ausschuss Sportentwicklung**

Der Ausschuss besteht aus dem Verantwortlichen Vizepräsidenten, den Trainern der Sportdisziplinen, dem Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit, je einem Vertreter der Kreise und dem Landesjugendleiter. Vertreter von mindestens fünf Mitgliedsvereinen, die Leistungssport betreiben, sollen ebenfalls diesem Ausschuss angehören.

Ihm obliegt die Förderung und Gewinnung des Nachwuchses, die Förderung des Leistungs- und Breitensports und die Erarbeitung und Durchsetzung von Konzepten für diese Ziele. Der Integration von Behinderten ist besondere Bedeutung zuzumessen.

#### **Bildungsausschuss**

Mitglieder sind der verantwortliche Vizepräsident, die Referenten für Waffenrecht und Kampfrichterwesen. Als weitere Mitglieder gehören diesem Ausschuss die lizenzierten Ausbilder sowie Personen an, die vom Präsidium für Bildungsaufgaben berufen wurden.

Ihm obliegt die Organisation und Durchführung aller Aus- und Weiterbildungen, die der SVBB durchführen darf und soll. Er gibt zusätzlich Hilfeleistung bei Ausbildungen der Organisationen, bei denen der SVBB Mitglied ist.

#### **Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit**

Mitglieder dieses Ausschusses sind ein verantwortlicher Vizepräsident, der Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit sowie Personen, die vom Präsidium in diesen Ausschuss berufen wurden.

Ihm obliegt die Aufgabe, den SVBB in Medien und bei Veranstaltungen zu repräsentieren, Werbung für den SVBB zu machen und öffentlichkeitsfreundlich darzustellen sowie die hierzu erforderlichen Konzepte und Planungen zu erstellen.

## § 12 Kassenprüfer

### **Begriffsbestimmung**

Die 4 Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung in Schaltjahren für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird von der Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers vorgenommen.

Kein Kassenprüfer darf ein weiteres Wahlamt innerhalb eines Organs des SVBB ausüben. Ausgenommen ist hiervon die Teilnahme als Delegierter bei der Delegiertenversammlung.

Gegenüber Präsidium und Gesamtvorstand sind sie auskunftspflichtig, aber nicht weisungsgebunden.

Über ihre Tätigkeiten ist Protokoll zu führen. Dieses ist mindestens von 2 Kassenprüfern zu unterschreiben.

Zum Jahresabschluss ist ein Prüfungsbericht zu fertigen, der dem Präsidium mindestens zwei Wochen vor der 1. Delegiertenversammlung des Jahres vorliegen muss.

Prüfungen müssen von mindestens 2 Mitgliedern durchgeführt werden.

Die Kassenprüfer prüfen auch die Kassen der Kreise.

## § 13 Untergliederungen des SVBB

### **Kreise**

#### **Begriffsbestimmung**

Kreise sind Untergliederungen des SVBB. Sie planen und organisieren selbstständig und eigenverantwortlich von der Ausschreibung bis zur Siegerehrung die Kreismeisterschaften.

Sie nehmen innerhalb ihres Bereichs die Interessen des SVBB wahr.

Eine weitere Aufgabe der Kreise ist die Betreuung ihrer Vereinigungen und die Vertretung deren Interessen in den Organen des SVBB.

Dazu haben sie das Recht, mit den entsprechenden finanziellen Mitteln vom SVBB ausgestattet zu werden. Diese sind gegenüber den unmittelbaren Mitgliedern der jeweiligen Kreise und dem SVBB abzurechnen und nach den Kriterien der Satzung sparsam und zweckbestimmt zu verwenden. Die Abrechnung muss spätestens bis Ende Januar beim SVBB abgegeben werden. Der SVBB bleibt im Besitz aller Besitztümer der Kreise.

#### **Organisation**

Die unmittelbaren Mitglieder der Kreise wählen sich einen Vorstand.

Dieser gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Gesamtvorstand des SVBB vor. Diese darf in keinem Fall der Satzung des SVBB, dessen Wahlordnung oder anderen Regelungen des SVBB widersprechen. Soweit möglich und sinnvoll, sind die Regelungen der Satzung des SVBB zu übernehmen. Der Vorstand der Kreise soll eine Struktur und personelle Zusammenstellung haben, die geeignet sind, sicherzustellen, dass die Aufgaben der Kreise erfüllt werden können. Diese Struktur darf auch von der Struktur des SVBB abweichen, wenn Letzteres gewährleistet ist.

Dazu muss er mindestens aus

- einem Kreisvorsitzenden,
  - einem Kreissportwart,
  - und einem Kreiskassenwart
- bestehen.

Mitgliederversammlungen werden nach Wahlordnung und Stimmschlüssel des SVBB durchgeführt. Sie sollen mindestens drei Wochen vor der 1. Delegiertenversammlung des Jahres des SVBB stattgefunden haben.

Über alle Sitzungen ist Protokoll zu führen. Diese sind dem Präsidium unverzüglich zuzustellen.

### **Einteilung der Kreise**

Die Kriterien für die Einteilung der Vereinigungen in die Kreise obliegen der Delegiertenversammlung. Diese bestimmt auch die Anzahl der Kreise und die Kriterien, nach denen das Präsidium neue Vereine den Kreisen zuordnet.

### **Schützenjugend**

Die Schützenjugend ist eine selbstständige Untergliederung des SVBB.

Sie gibt sich eine eigene Ordnung, die der Satzung des SVBB nicht widersprechen darf und diese anerkennt. Diese muss von der Delegiertenversammlung bestätigt werden.

Der Landesjugendleiter wird von der Schützenjugend gewählt und ist Mitglied des Gesamtvorstands. Er muss von der Delegiertenversammlung bestätigt werden.

Die Landesjugendsprecher haben das Recht der Anhörung in Delegiertenversammlungen.

Über alle Sitzungen ist Protokoll zu führen. Diese sind dem Präsidium des SVBB unverzüglich zuzustellen.

## **§ 14 - Haftung des Verbandes**

Für Schäden, die *dem Angehörigen einer dem Verband angeschlossenen Vereinigung* oder Gästen aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder Sitzungen des Verbandes oder durch Benutzung von Verbandseinrichtungen entstehen, haftet der Verband nur, wenn einem Organmitglied oder einer Person, für die der Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 15 Auflösung**

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es:

- einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung,
- einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und
- der Bestellung der Liquidatoren durch die Delegiertenversammlung.

Bei Auflösung des Verbandes, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, wird das vorhandene Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an den Deutschen Schützenbund e. V. mit der Auflage übertragen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Gleiches gilt, wenn der Verband aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. In allen Fällen einer Vermögensübertragung ist ein entsprechender Beschluss erst nach Zustimmung durch das Finanzamt wirksam.

In vorstehender Fassung beschlossen zur Delegiertenversammlung am 15.11.2015

Christian Strauß

Präsident

Gerhard Streich

2. Vizepräsident

Michael Naumann

Vizepräsident Sport

Hans Dieckmann

1. Vizepräsident

Gunnar Meier

Vizepräsident Finanzen

Thilo Dietrich

Vizepräsident Dokumentation